

Beschlussempfehlung

Hannover, den 20.03.2019

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/29

Berichterstattung: Abg. Belit Onay (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Einsender der in die Beratungen einbezogenen Eingabe 03455/02/17 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 18/29

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für
Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes (NLWG) und im
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)

Artikel 1

§ 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

Artikel 2

§ 48 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht kein Wahlrecht besitzen.“

Gesetz
zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für
Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen
Landeswahlgesetz _____, im Niedersächsi-
schen Kommunalverfassungsgesetz _____, im Kam-
mergesetz für die Heilberufe und im Kammergesetz
für die Heilberufe in der Pflege

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

§ 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes **in der Fassung** vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch **Bekanntmachung vom 8. Februar 2017** (Nds. GVBl. S. 20), erhält folgende Fassung:

unverändert

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 48 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **20. Juni 2018** (Nds. GVBl. S. 113), erhält folgende Fassung:

unverändert

Artikel 2/1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 17 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 18/29

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2/2

**Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in
der Pflege**

**§ 13 Abs. 4 Satz 2 des Kammergesetzes für die
Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016
(Nds. GVBl. S. 261) erhält folgende Fassung:**

**„Nicht wahlberechtigt sind Kammermitglieder, de-
nen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung
das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen An-
gelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.“**

Artikel 3

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung
im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach **seiner** Verkün-
dung _____ in Kraft.